

## Dienstleistungssamstag der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim

Das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Monsheim ist anlässlich des einmal monatlich stattfindenden Dienstleistungssamstags am **09. April 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für das Publikum geöffnet.

Während dieser Zeit stehe auch ich den Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit einem Anliegen an mich wenden möchten, für ein persönliches Gespräch in meinem Dienstzimmer zur Verfügung.

*Ralph Bothe, Bürgermeister*

## FLÖRSHEIM-DALSHEIM

### Hinweis:

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hohen-Sülzen**  
Schlussfeststellung

### Hinweis:

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Flurbereinigungsverfahren Gundersheim-Höllenbrand Projekt II**  
Vorläufige Besitzeinweisung

### Hinweis:

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinhessen-Nahe**  
Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe

### Fundsache

Das unten abgebildete Fahrrad wurde letzte Woche im Bereich des Flörsheimer Friedhofs herrenlos aufgefunden. Der oder die EigentümerIn möge sich bitte zur Wiedererlangung bei mir in der Uhlandstraße melden. Zum Nachweis des Eigentums ist der Schlüssel für das Fahrradschloss mitzubringen.



### Einladung zum Seniorennachmittag

Der diesjährige Seniorennachmittag der Ortsgemeinde findet am 17.04., ab 14.30 Uhr, wie gewohnt im Bürgerhaus statt. An alle Flörsheim-Dalsheimer Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr begonnen haben, ergeht hiermit die herzliche Einladung an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Selbstverständlich sind alle Partnerinnen und Partner eingeladen, auch dann wenn sie diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Um die angemessene Essensmenge präziser einschätzen zu können, bitte ich Ihre Teilnahme unter der Telefonnummer 5906 oder mittels der unten abgedruckten Erklärung anzumelden. Wie in den vergangenen Jahren ist es nicht notwendig, Geschirr und Besteck mitzubringen.

Erleben Sie gemeinsam mit vielen, guten Bekannten einen angenehmen Nachmittag, der auch wieder neue Programmpunkte zu bieten hat und würdigen Sie durch Ihren Besuch das Engagement derjenigen, die gerne bereit sind, Sie zu unterhalten und zu bewirten.

Ich freue mich mit den Akteuren auf Ihren Besuch.

*Mit freundlichen Grüßen, Ihr Ortsbürgermeister Volker Henn*

### Rückantwort Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim; Abzugeben bis zum 10.04.2016 in der Uhlandstraße 12.

Am Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

nehme(n) ich (wir) mit \_\_\_ Personen teil.

Name, Vorname

Unterschrift

### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 21.03.2016

Der Ortsgemeinderat Flörsheim-Dalsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf alle an das Grundstück angrenzenden Straßen.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

#### § 2

##### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und

Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### § 4

#### Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen und Gehwege (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen und Gehwegen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### § 5

#### Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 17.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

### § 6

#### Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### § 7

#### Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unverlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glättebildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgän-

gerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 8**

**Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 9**

**Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100€ geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 27.04.2005 außer Kraft.

**Anlagen:**

- 1 Straßenverzeichnis als Satzungsbestandteil (Anlage 1)
- 1 Verzeichnis der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen als Satzungsbestandteil (Anlage 2)

**Anlage 1 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim**

**Flörsheim-Dalsheim**

Albert-Schweitzer-Straße	Liebigstraße
Alte Straße	Mittelgasse
Alzeyer Straße	Mölsheimerstraße
Am Dorfgraben	Monsheimer Straße
Am Frauenberg	Moorgasse
Am Goldberg	Pfarrgäßchen
Am Obertor	Pfarrgasse
Am Pfarrgarten	Philipp-Merkel-Straße
Am Pfortengarten	Philipp-von-Flersheim-Straße
Am Trappenberg	Plenzer
Am Untertor	Rieslingstraße
An der Gundheimer Straße	Rodensteinerstraße
An der Westerweede	Schillerstraße
Anna-Seghers-Ring	Schlossgasse
Auf dem Römer	Schmiedgasse
Auf der Hecke	Schulberg
Auf der Höhe	Silvanerring
Aussiedlerhof Uhink	Sonnestraße
Bahnhaus Nr. 15	Steigerhof
Bahnhofplatz	Theodor-Heuss-Straße
Bahnhofstraße	Thomas-Mann-Weg
Bertolt-Brecht-Weg	Übenstraße
Blumengasse	Umlandstraße
Burggasse	Untergasse
Carl-Zuckmayer-Weg	Vordergasse
Dalbergstraße	Weedenplatz
Donnersbergerstraße	Weedgasse
Eisenbahnstraße	Weinbergstraße
Elisabeth-Langgässer-Weg	Wilhelm-Ternis-Straße
Gartenstraße	Willy-Brandt-Ring
Goethestraße	Wonnegaustraße
Gundersheimer Weg	Zellerweg
Haus Kißling	Zwerchgasse
Heinrich-Böll-Weg	
Heinrich-Heine-Weg	
Im Kessel	
Im Steinland	
Jakobgasse	
Kirchgasse	
Kreuzhohlstraße	
Leiningerstraße	
Lessingstraße	

**Anlage 2**

**zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim**

**Verzeichnis der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen gem. § 7 Abs. 1 der Satzung**

Es werden keine gefährlichen Fahrbahnstellen definiert.

Flörsheim-Dalsheim, den 21.03.2016 *ausgefertigt: Henn, Ortsbürgermeister*

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flörsheim-Dalsheim, den 21.03.2016

*Henn, Ortsbürgermeister*

**HOHEN-SÜLZEN**

**Hinweis:**

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinhessen-Nahe**  
 Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe

**MÖLSHEIM**

**Hinweis:**

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hohen-Sülzen**  
 Schlussfeststellung

**Hinweis:**

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinhessen-Nahe**  
 Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe

**MÖRSTADT**

**Hinweis:**

Siehe Sonstige öffentliche Bekanntmachung;  
**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Rheinhessen-Nahe**  
 Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe

**Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, den 14. April 2016 um 19:00 Uhr** findet im Dorfgemeinschaftshaus in Mörsstadt die 11. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Mörsstadt für die Wahlperiode 2014 – 2019 statt.

**Tagesordnung:**

- **Öffentlicher Teil** -

1. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan 2016